



Nummer: 2023/0482

Publikationsdatum: 09.08.2023, Ausgabe 32/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht im Zusammenhang mit einem privaten Hochbau folgende Verkehrsvorschrift:

Grünhaldenstrasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der nordwestliche Fahrbahnrand auf Höhe der Liegenschaft Nr. 19, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Dohlenweg

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.06.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Grünhaldenstrasse und dem Eingang zum Hause Nr. 2.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.02.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 4.

Die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 28.1.2019: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der südwestliche Fahrbahnrand auf Höhe der Liegenschaft Nr. 2, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Grünhaldenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 16.11.1995: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8052 wird aufgehoben: am nordwestlichen Fahrbahnrand auf Höhe der Liegenschaft Nr. 19 (entspricht -1 Parkplatz).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren



muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften